
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 30. Januar 2008

Seite 115

Nr. 19

Rahmenordnung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten der Universität Duisburg-Essen Vom 28. Januar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Rahmenordnung erlassen:

§ 1

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen können unter der Verantwortung des Rektorats gebildet werden, soweit und solange die Erfüllung von wissenschaftlichen Aufgaben die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berührt und eine Zuordnung zu einem oder mehreren Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden nach Maßgabe des § 3 über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die ihnen vom Rektorat zugewiesen werden.

(3) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Organisationsregelung zur Verfügung, die das Rektorat beschließt.

(4) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ihre jeweilige Zuordnung zu einem Budgetkreis beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 2

Errichtung und Änderung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen; Mitgliedschaft

(1) Mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird eine Darstellung der Aufgaben der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt. Die Aufgaben der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung sowie ihre Organisation sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht in der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung setzt die Mitgliedschaft an der Universität Duisburg-Essen voraus.

Sonstige Personen können eine außerordentliche Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erhalten. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

(3) Über den Antrag auf Eintritt oder Ausscheiden der an der jeweiligen Arbeitsgruppe beteiligten akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet der Vorstand der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Rektorat anzuzeigen. Erhebt das Rektorat keinen Einwand, gilt die Zustimmung als erteilt. Sonst entscheidet das Rektorat endgültig.

§ 3

Ausstattung

von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Rektorat die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel zugewiesen. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG bleiben unberührt.

(2) Über die Verwendung der Mittel und über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet der Vorstand der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Die Rechte des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektoratsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Mittel, die aus Beiträgen Dritter zur Verfügung stehen, wird innerhalb der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der jeweiligen Bewilligungsbedingungen von der- oder demjenigen entschieden, der oder dem diese Mittel bewilligt worden sind.

§ 4 Leitung und Beratung

(1) Die Leitung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt jeweils einem Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Gründungsvorstand wird durch das Rektorat bestellt.

(2) Dem Vorstand gehören bis zu fünf Personen an, er besteht mehrheitlich aus hauptamtlich oder hauptberuflich an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als wissenschaftliche Direktorin oder als wissenschaftlichen Direktor sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die zentrale wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Universität. Sie oder er berichtet im Abstand von zwei Jahren an das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat.

(5) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen bestellen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind bei ihrer Bestellung zu bestimmen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und berichtet an den Vorstand.

(6) Zur Beratung des Vorstands einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann dieser einen wissenschaftlichen Beirat berufen. In den wissenschaftlichen Beirat bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands der jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen.

(7) Näheres bestimmt die jeweilige Organisationsregelung gemäß § 1 Abs. 3.

§ 5 Zentrale Betriebseinheiten

(1) Für Dienstleistungen, durch die die Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre unterstützt wird und für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können unter der Verantwortung des Rektors zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit dies zweckmäßig ist.

(2) Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz des Personals und die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Rektorat zugewiesen werden. Die Rechte des Senats gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 4 HG sowie des für den jeweiligen Budgetkreis verantwortlichen Rektorsmitglieds bleiben unberührt.

(3) Die zentralen Betriebseinheiten stehen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der jeweiligen Organisationsregelung zur Verfügung, die das Rektorat beschließt.

(4) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat. Die Rechte des Senats gemäß § 5 Abs. 4 Ziff. 1 der Grundordnung bleiben unberührt.

(5) Mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung einer zentralen Betriebseinheit wird eine Darstellung der Aufgaben der zentralen Betriebseinheit vorgelegt. Dabei sind die Dienstleistungen und die geplante Organisation darzustellen. Die Aufgaben der jeweiligen zentralen Betriebseinheit sowie ihre Organisation sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Zentrale Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(6) Näheres bestimmt die jeweilige Organisationsregelung gemäß Abs. 3.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.10.2007

Duisburg und Essen, den 28. Januar 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler